

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1759

17.12.1759 (No. 51)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914621)

No. 51.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 17. Decemb. 1759.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es haben Johann Jürgen Widdicks und dessen Sohn, ihr auf dem Develgönnischen Schloß Platz stehendes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Chirurgen Christian Friederich Cassebohm und dessen Ehefrau verkauft. Die Angabe ist den 29. Jan. 1760 auf hiesig. Rdn. Reg. Canz.
2. Es ist Berend Osterbind gesonnen, sein beym Hartwarder Deich belegenes Haus und Garten nebst Fleckde Land und Reith Braacke, cum pertinentiis, den 23. Jan. 1760 in Johann Braspsennings Wirthshaus, zu Hartwarden, öffentlich an die meistbietende verkauffen zu lassen. Den 14. Jan. 1760. ist die Angabe beym Develgönnisch Landgericht.
3. Es hat Peter Stöven sein in Esenshamm belegens, ehedem von Hinrich Jacob Hinrichs an sich erhandeltes Haus und Wärf, cum pertinentiis, an Cord Gerhard Hinrich Eckhoff verkaufft. Die Angabe ist den 28. Jan. 1760 beym Develgönnischen Landgericht.
4. Es ist Johann Hinrich Rudolph gesonnen, seine in Abbehausen belegene 2 Häuser, Gärten und pertinentien, so zur Handlung und Wirthschaft bequem, auch mit guten Zimmern und bekleideten Boden versehen sind, den 21. Jan. 1760 in dessen Behausung zu Abbehausen, öffentlich an die meistbietende verkauffen zu lassen. Den 14. Jan. 1760. ist die Angabe beym Develgönnischen Landgericht.
5. Es hat Frerich Eilers, zu Steinhausen, seine im Besitz habende Kötterey, cum pertinentiis, an seinen Schwager Jürgen Tapeden verkaufft. Die Angabe ist den 14ten Jan. 1760. beym Neuenburgischen Landgericht.

Auf geziemendes Anhalten der, vor dem hiesigen Bürger und Pöhgärber Cord Fresen bestellten Curatoren, ist wegen dessen in ziemlichen Verfall gerathener Güther Convocatio Creditorum von Amts- und Gerichtswegen, zu erkennen vor nöthig erachtet worden. Es werden demnach alle und jede, welche an gedachten Cord Fresen und dessen Güther einige Forderung oder Anspruch zu haben vermeinen, sie rühren her, ex quocunque capite vel casu, mittelst diesem peremptorie verabladet: daß sie solche allhier am 15ten Jan. des mit Gott zu erlebenden 1760sten Jahres, bey dem Stadtgericht, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, profitiren, und alsdann weiter vernehmen sollen, was dieserwegen ihnen wird vorgestellet werden. Gestalten dann dieselige, so in Terminis præfixo ihr Interesse verabsäumen, und ihre Forderungen nicht gehörig angeben, zu gewärtigen haben, daß ihnen derenthalten ein ewiges Stillschweigen auferleget wird.

Da man auch aus denen Cord Fresischen Anschreibe-Büchern und Schriften, bereits wahrgenommen, daß hie und da, von demselben theils Geld ausgeliehen, theils auch Waaren auf Credit ausgethan worden. So werden auch sämtliche Fresische Debitores hiedurch erinnert, daß sie sich damit bey den Curatoren zu Vermeidung weitläufiger Processen in Zeiten, und zwar vor den 8ten Jan. melden, und bey selbigen, ehe es zur Klage kömmt, derenthalten Richtigkeit auf eine oder andere Weise verschaffen. Ubrkundlich unsers hierunter gedruckten Stadt-Insigels und gewöhnlicher Unterschrift. Delmenhorst den 8ten December 1769.

Bürgerm. und Rath daselbst. (L. S.) Bruns. Hansen.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs, Erz-Cammerer und Churfürst 2c. 2c.

Fürst zu Ostfriesland, Hr zu Esens, Stedesdorff u. Wittmund 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß, nachdem die Hobetha Scipio zu Aurich Oldendorf in Unserm hiesigen Fürstenthum wohnhaft, Uns kläglich angezeigt, wie sie von einem gewissen Cornelius von der Poel, welcher sich für einen Kaufmann gleiches Namens aus Rotterdam ausgegeben, nicht nur durch List zur Heyrath inducirt, sondern auch darauf wiederum von ihm verlassen worden, und dannhero um die Dissolution solcher Ehe, mittelst Erlassung der gewöhnlichen Edictalium wider denselben allerdemüthigst gebeten, Wir sothanen Gesuch, auf geschehene endliche Auffage der Implorantin, gestalt sie, aller Mühe ohngeachtet, von dem Aufenthalt ihres Mannes nichts in Erfahrung bringen können, anheute in Gnaden deferirt, und besagte Edictales ad videndum decerni divortium enheute zu Recht erkannt haben

Citiren und laden demnach euch Cornelius van der Poel hiedurch öffentlich, daß ihr innerhalb 12 Wochen, vom 10. Decemb. bevorstehend, als dem

dato affixionis anzurechnen, und also in Terminis entweder den 7. Jan. oder den 4ten Febr. oder auch den 3. Martii nechstkünftig, als welchen Tag wir euch, für den dritten, letzten und endlichen Termin hiemit peremptorie präfigiren, anhero vor Unserer Ostfriesischen Regierung in Person, oder durch einen genügend Bevollmächtigten und instruirten Advocatum, erscheinet, zu sehen und anzuhören, daß das zwischen euch und eurer Ehefrauen seyende Band der Ehe durch Urtheil und Recht wiederum getrennet werde, oder aber warum dieses nicht geschehen möge, zu Recht beständige Einreden und Ursachen alsdann einzubringen, und darauf Bescheides zu gewärtigen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, ihr erscheinet in solchen Terminis oder nicht, daß nichts destoweniger auf ferneres Anrufen der Implorantin, wider euch und den euch ex Officio zugeordneten Curatorem, den hiesigen Regierungs-Advocatum Termin, ergehen solle, was Recht ist. Wornach ihr euch also zu achten habet. Gegeben Zurich in Unserer Königl. Ostfriesischen Regierung unter Unserm aufgedruckten Ostfriesischen Regierungs-Inselgel, den 29. Novemb. 1759.

Im Namen und von wegen (L. S.) v. Derschau, Schnedermann.
Sr. Königl. Maj. (R.)

v. Halem.

Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Vormünder von weyl. Christoph Friedrich Neßmanns Kinder oberliche Erlaubniß erhalten, daß die gesamten Mobilien und Hausgeräth von besagten ihren Pupillen am 2. Jan. 1760 in dem Sterbhaufe, in der Gaststrassen hieselbst belegen, öffentlich an den Meistbietenden verkauffen zu lassen.

Decretum Oldenburg in Curia, den 13. Dec. 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Es wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die Vormünder von weyl. Christoph Friedrich Neßmanns nachgebliebene Kinder, oberliche Erlaubniß erhalten, ihre Pupillen in der Gaststrassen hieselbst belegen bürgerliches Haus und Platz am 29. Jan. 1760 Vormittags auf dem Rathhause hieselbst öffentlich an den Meistbietenden verkaufen, oder, falls nicht hinlänglich gebothen wird, dasselbige verheuren zu lassen; Auch sollen alle diejenige, welche an besagten weyl. Christoph Friedrich Neßmann, und dessen auch verstorbenen Ehefrauen und Kindern, einigen Anoder Beyspruch zu haben vermeinen, sich damit am 28. Jan. 1760. in Curia hieselbst, bey Strafe des ewigen Eillschweigens, gehörig anzugeben schuldig seyn. Decretum Oldenburg in Curia d. 13. Dec. 1759.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

II. Privatsachen.

1. Die sämtliche Aflter-Pächter der Zahder Vorwerks-Ländereyen, haben Ihre

Pacht Gelder ohnfehlbar auf den 31. dieses an mich zu bezahlen, oder Kosten zu gewärtigen. Weenen den 15. Decemb. 1759.

J. P. Ahlers.

2. Die sämtliche Acker-Pächter der Mastung haben ihre Pacht-Gelder auf den 29. dieses ohnfehlbar an mich in des Hn. Breithaupts Hause zu bezahlen, oder Kosten zu gewärtigen, auch müssen diejenige so annoch ihre Pacht-Gelder vom vorigen Jahre restiren, am benannten Tage ohnfehlbar den Abtrag machen, auch ihre Interims-Scheine, die sie etwa von Mit-Interessenten der Haupt-Pacht haben, gegen eine Quitung auswechseln.

Weenen den 15. Decemb. 1759.

J. P. Ahlers.

3. Auf der Ziegeley zu Hahnen ist eine Parthey Steine und Pfannen von recht guter Bonite vorrätzig, solte ein oder anderer, in dasiger Gegend wohnenden dergleichen benöthiget seyn; kan er sich bey dem Hn. Verwalter melden und mit demselben accordiren.

4. Es werden bey der Königl. Leibgarde zu Fuß junge Leute, die gut schreiben und rechnen können, zu Unterofficiers gesucht. Solte ein oder anderer Lust haben, sein Glück im Militair-Diensten zu machen, kan er sich bey dem Herrn General-Kriegs-Commissaire von Hendorff melden, und die Conditiones, welche favorable sind, näher vernehmen.

5. Es läffet Costin Bollers hiemit bekannt machen, daß er die Eschen Bäume, so auf den Hammelwarder Kirchhoff stehen, wieder an sich gekauffet. Diejenigen, die von solchen Bäumen stückweise wieder erhandeln wollen, können sich bey ihm, im Hammelwarder Kirchdorf, melden.

6. Gegen Anweisung hinlänglicher Sicherheit sind 200 Rthl. sogleich zinsbar zu belegen; wer solcher benöthiget ist, kan sich bey dem Herrn Advocat Töpfer in der Debelgönne melden.

7. Des Herrn Canzley-Raths von Rohden Heuermann, Berend Wuppenhorff, ist vor einiger Zeit ein junges schwarzes Pferd zugekauften. Derjenige, dem solches zugehöret, wolle sich nächstens bey ihm melden.

8. Hinrich Jansen zu Elwürden ist ein Ochse von Jacobi her zugekauften, wem nun solcher zugehöret kan solchen nach gebühlicher Erlegung des gethanen Schadens abholen.

9. Es will jemand unter des Neuenburgischen Land-Gerichts Jurisdiction, in grober Münze 800 Rthl. zinsbar belegen, wer solches verlangt, kan sich bey dem Landgerichts-Advocaten, Herr Schmiedes zur Neuenburg oder bey Herr Berend Bohlenhagen zur Jahde melden und weitere Nachricht erhalten. N.B. Es kan auch bey kleinen Summen ausgethan werden.

10. Claus Stolle auf Mohrsinger Sande ist ungefehr um Martini dieses Jahres ein braungrims oder braunbunt Bull-Kalb zugekauften, wem solches gehöret, kan es nach Erstattung des Gras- und Futtergeldes nebst Kosten bey ihm wieder erhalten. In den durch die Affigation an einen Kirchen geschenehen Bekanntmachung ist das Kalb aus versehen, für ein Ochsen-Kalb angegeben worden.

11. Jacob Maaden zu Strückhausen ist vor einigen Wochen ein Kuhwind zugekauften, und ist nach Affigieren bey etlichen Kirchen noch nicht abgefördert; also wird hiedurch noch bekannt gemacht, daß wer selbiges sollte verlohren haben, es bey anzeig seiner Merkmahle auch Erstattung der Kosten nebst Gras und Futtergeld wieder bekommen könne.